ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1978

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, Saatgut als „Zertifiziertes Saatgut" anzuerkennen, das zur Anerkennung als „Basissaatgut" angemeldet worden ist

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/430/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinien des Rates 66/401/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), 66/402/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (2), 70/458/EWG vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (3), alle drei Richtlinien zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/55/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1b,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obengenannten Richtlinien schreiben vor, daß Saatgut, das als „Zertifiziertes Saatgut" anerkannt werden soll, grundsätzlich von Basissaatgut stammen muß.

Die genannten Richtlinien gestatten jedoch abweichend davon bei bestimmten Arten die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut", wenn das Saatgut von nicht anerkanntem Vorstufensaatgut stammt.

Das Vereinigte Königreich möchte von dieser Erleichterung Gebrauch machen.

Es sind auch keine Gründe bekanntgeworden, die dem Antrag entgegenstehen.

Dem Antrag des Vereinigten Königreichs kann daher voll entsprochen werden, sofern die in den genannten Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Ermächtigung sollte jedoch für einen Versuchszeitraum zeitlich begrenzt sein.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, Saatgut, das zur Anerkennung als „Basissaatgut" angemeldet worden ist, anzuerkennen

— als „Zertifiziertes Saatgut" bei Pisum arvense (Futtererbse),

— als „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" bei Avena sativa (Hafer), Hordeum (Gerste) oder Triticum aestivum (Weichweizen),

— als „Zertifiziertes Saatgut" bei Lactuca sativa (Salat), Phaseolus vulgaris (Gemüsebohne) oder Pisum sativum (Erbse),

und dieses Saatgut auf seinem Gebiet zum Verkehr zuzulassen, sofern die in Artikel 2 Absatz 1b der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG und 70/458/EWG festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission vor dem 1. Juli eines jeden Jahres mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in seinem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung läuft am 30. Juni 1980 ab.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23.